Öko-Institut e.V.
Institut für angewandte Ökologie
Institute for Applied Ecology

Kernbrennstoffsteuergesetz und Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

Stellungnahme zur Anhörung des Haushaltsausschusses des 17. Deutschen Bundestages

am 14. Oktober 2010

Berlin, 12. Oktober 2010

Dr. Felix Chr. Matthes

Öko-Institut e.V.
Büro Berlin
Schicklerstr. 5-7
D-10179 Berlin
Tel.: (030) 405085-0
Fax: (030) 405085-388

Geschäftsstelle Freiburg
Merzhauser Straße 173
D-79100 Freiburg
Tel.: (0761) 4 52 95-0
Fax (0761) 4 52 95-88

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
D-64295 Darmstadt
Tel.: (06151) 81 91-0
Fax (06151) 81 91-33

www.oeko.de

www.oeko.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 5

2 Zum Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG) 6

3 Zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) 7

Anhang 10

Dokumentation 13

Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG)

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Nettostromerzeugung in deutschen KKW nach dem Auslaufmodell des AtG 2002 10

Abbildung 2 Nettostromerzeugung in deutschen KKW nach dem Auslaufmodell des AtG-E 2010 10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Brutto- und Nettoaufkommen aus der Kernbrennstoffsteuer in verschiedenen Abgrenzungsvarianten 6

Tabelle 2 Modellrechnung für die Zuflüsse zum geplanten Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, 2011 bis 2020 7

Tabelle 3 Ansätze für die das spezifische und das absolute Kernbrennstoffsteuer-Aufkommen nach Kernkraftwerken 11

Tabelle 4 Zusatzerträge der KKW-Betreiber durch Laufzeitverlängerungen und geplante Abschöpfung, Strompreise unter 63 €/MWh, ohne Berücksichtigung von Ertragsteuern 11

Tabelle 5 Zusatzerträge der KKW-Betreiber durch Laufzeitverlängerungen und geplante Abschöpfung, Strompreise unter 63 €/MWh, effektive Ertragsteuern von 15% 12

Tabelle 6 Zusatzerträge der KKW-Betreiber durch Laufzeitverlängerungen und geplante Abschöpfung, Strompreise unter 63 €/MWh, effektive Ertragsteuern von 25% 12

1 Vorbemerkungen

(1) Die nachfolgend dargestellten Analysen, Einschätzungen und Bewertungen beziehen sich auf spezifische Mengengerüste für die Laufzeit der deutschen Kernkraftwerke (KKW) einerseits nach dem Gesetzesstand der Atomgesetznovelle von 2002 (AtG 2002) und andererseits auf die Entwürfe der 11. und 12. Atomgesetznovelle (AtG-E 2010). Neben den damit definierten Reststrommengen für den Betrieb der deutschen KKW fließen dabei Modellierungsarbeiten zum Betrieb der KKW ein, die einen ungebremsten Ausbau der erneuerbaren Energien unterstellen und damit im Zeitverlauf und v.a. längerfristig zu einem Auslastungsrückgang der KKW führen (wie dies auch in den Energieszenarien von EWI/Prognos/GWS zum Energiekonzept der Bundesregierung und anderen Modellierungsarbeiten unterstellt wird). Hinsichtlich der in Abbildung 1 und Abbildung 2 (Anhang) gezeigten Verläufe der Stromerzeugung in deutschen KKW sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine moderate Auslastungsvariante handelt und dass auch andere Entwicklungen der Auslastung plausibel sind, bei denen sich das Auslaufen der Kernstromerzeugung in Deutschland bis 2027 (AtG 2002) bzw. bis nach 2040 (AtG-E 2010) hinziehen könnte. Vor dem Hintergrund der beiden zur Entscheidung anstehenden Gesetze wird aber die aufkommensseitig optimistischere Variante in Ansatz gebracht. Nicht berücksichtigt werden weiterhin – im Sinne der optimistischen Annahme – etwaige Anlagenstillstände, die in den nächsten Jahren durch Nachrüstungsmaßnahmen entstehen könnten. Um eine Einordnung der für die hier präsentierten Analysen verwendeten Mengengerüste zu ermöglichen, sind im Anhang (Tabelle 4 bis Tabelle 6) noch einmal die wirtschaftlichen Gesamtbilanzen der Laufzeitverlängerungen – für verschiedene Ansätze im Bereich der Ertragsbesteuerung – dargestellt.

(2) Alle wirtschaftlichen Analysen berücksichtigen (noch) nicht die Effekte für Kosten, Zusatzgewinne und Abschöpfungsvolumina, die aus Nachrüstungen der deutschen KKW entstehen können, jedoch mangels Spezifikation des zusätzlichen Nachrüstungsbedarfs und der schwierigen methodischer Abgrenzung (z.B. hinsichtlich des Schwellwerts von 500 Mio. € für Nachrüstungskosten, der zur verringerten Abführung von Förderbeträgen führen würde) bisher nicht belastbar abschätzbar sind.

(3) Um eine Vergleichbarkeit mit dem in den Gesetzentwürfen enthaltenen Zahlenmaterial zu gewährleisten und den Umfang der Stellungnahme zu begrenzen, wurde für diese Stellungnahme auf eine Umrechnung der nominalen Zahlungsströme in konstante (inflationsbereinigte) Werte verzichtet.

2 Zum Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG)

(4) Die Einführung einer Kernbrennstoffsteuer ist eine sinnvolle fiskalische Maßnahme. Mit dem aktuell geplanten Steuersatz von 145 € je g Kernbrennstoff liegt die steuerlichte Belastung etwas unter den leistungs- und risikolosen Zusatzerträgen der KKW-Betreiber, die durch das EU-Emissionshandelssystem entstehen (im Terminmarkt derzeit etwa 15 €/MWh).

(5) Das Aufkommen aus der Kernbrennstoffsteuer ergibt sich aus den Annahmen zur Stromerzeugung der deutschen Kernkraftwerke, dem unterstellten Zielabbrand und dem (dafür notwendigen) Anreicherungsgrad. Wird für die bestehende KKW-Flotte in Deutschland als Orientierungsgröße ein durchschnittlicher Zielabbrand von 50 GWd (thermisch) je Tonne Schwermetall und ein Anreichungsgrad von 4% unterstellt sowie eine durchgängige KKW-Auslastung von 90% unterstellt, so ergibt sich ein Brutto-Steueraufkommen von 2,27 Mrd. € jährlich. Wird davon die entgangene Ertragsteuer abgesetzt (bei den Gewerbesteuer-Hebesätzen der KKW-Standortkommunen ergibt sich für die nächsten Jahre im Mittel eine Ertragsteuerbelastung von 25%), so ergibt sich in grober Näherung ein mittleres Netto-Steueraufkommen von 1,71 Mrd. € jährlich (Tabelle 3) im Anhang.

Bei einer kraftwerksspezifischen Modellrechnung ergibt sich für den Fall, dass sich die Preissteigerungen auf den Großhandelsmärkten für Strom in den nächsten Jahren auf Werte von unter 63 €/MWh beschränken, die in Tabelle 1 gezeigte Entwicklung in der Gesamtschau.

Tabelle 1 Brutto- und Nettoaufkommen aus der Kernbrennstoffsteuer in verschiedenen Abgrenzungsvarianten

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Brutto-Aufkommen Kernbrennstoffsteuer	2.255	2.244	2.233	2.221	2.210	2.199
Entgangene Ertragsteuern (25%)	-564	-561	-558	-555	-552	-550
Netto-Aufkommen 1	*1.691*	*1.683*	*1.674*	*1.666*	*1.657*	*1.649*
Zusatzerträge aus Laufzeitverlängerung	314	1.067	1.702	1.933	2.326	2.369
Abführungen Förderfonds	300	300	200	200	200	200
Ertragsteuern aus Nettoprofit (25%)	*4*	*192*	*375*	*433*	*531*	*542*
Netto-Aufkommen 2	1.695	1.875	2.050	2.099	2.189	2.191

Quelle: Berechnungen des Öko-Instituts

Das (Netto-) Aufkommen der Kernbrennstoffsteuer erreicht hier selbst bei Berücksichtigung des Ertragsteueraufkommens aus der geplanten Laufzeitverlängerung nach AtG-E 2010 in keinem Jahr den Wert von 2,3 Mrd. €. Zur Einordnung des Aufkommens aus der Kernbrennstoffsteuer sei auch darauf hingewiesen, dass sich die gezeigten Resultate auf Basis vergleichsweise optimistischer Ansätze (aus Sicht des Steueraufkommens) ergeben. Höhere Betriebskosten für die Kernkraftwerke (wie von mancher Seite postuliert) verringern das Netto-Aufkommen, ebenso höhere Ertragsteuersätze oder geringere Anlagenauslastungen (z.B. durch Nachrüstmaßnahmen). In diesem Kontext sollte auch berücksichtigt werden, dass das hier ab 2011 unterstellte Erzeu-

gungsniveau von ca. 160 TWh aus KKW (Abbildung 2) zuletzt um die Jahrtausendwende, und damals inklusive der inzwischen stillgelegten KKW Obrigheim und Stade erreicht wurde und damit als sehr optimistisch eingeordnet werden muss.

(6) Vor dem Hintergrund der Preisbildungsmechanismen in den Großhandelsmärkten für Strom (Grenzkostenpreisbildung) ist durch die Einführung der Kernbrennstoffsteuer nicht mit Effekten auf das Preisniveau, weder auf der Großhandels- noch auf der Endverbrauchsseite, zu rechnen.

3 Zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

(7) Die Einrichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimaschutzfonds“ ist aus klimapolitischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Mit einer solchen Konstruktion kann das bisher oft vorfindliche „Stop and Go“ von Fördermaßnahmen vermieden bzw. eingeschränkt werden, das bisher nicht nur aus Sicht der klimapolitischen Effektivität, sondern auch mit Blick auf die klimapolitische Effizienz (aus Unsicherheiten folgende Risikozuschläge bei den entsprechenden Investoren) zu kritisieren war.

(8) In der Tabelle 2 sind die Ergebnisse einer Modellrechnung für die Zuflüsse zum geplanten „Energie- und Klimafonds“ für den Zeitraum bis 2020 zusammengestellt.

Tabelle 2 Modellrechnung für die Zuflüsse zum geplanten Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“, 2011 bis 2020

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Mio. €									
Versteigerung von Emissionsberechtigungen										
CO2-Preis (€/EUA)	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
ETS-Auktionserlöse	611	611	3.088	3.043	2.999	2.954	2.941	2.938	2.933	2.926
Kosten der DEHSt	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
Verwendung für Bundeshaushalt	600	600	900	900	900	900	900	900	900	900
Einnahmen für Förderfonds	0	0	2.177	2.132	2.088	2.043	2.030	2.027	2.022	2.015
bei EUA-Preis von -1,5 €			*-309*	*-304*	*-300*	*-295*	*-294*	*-294*	*-293*	*-293*
bei EUA-Preis von -5,0 €			*-1.029*	*-1.014*	*-1.000*	*-985*	*-980*	*-979*	*-978*	*-975*
Vereinbarung mit den Kernkraftwerksbetreibern										
Förderbeiträge EVU (LZV)	300	300	200	200	200	200	548	656	977	936
Rückzahlungen an EVU							-233	-233	-233	-233
Einnahmen für Förderfonds	300	300	200	200	200	200	315	423	744	703

Quelle: Berechnungen des Öko-Instituts

Bei unveränderten Preisen für CO_2-Emissionsberechtigungen (derzeit etwa bei 15 €/EUA) können aus den ETS-Auktionen ab 2013 nach § 4 (1) Nr. 3 EKFG-E jährliche Zuflüsse von 2,0 bis 2,2 Mrd. € erwartet werden.[1] Diesen Einzahlungen stehen Einnahmen aus den Regelungen zur Laufzeitverlängerung nach § 4 (1) Nr. 1 EKFG-E von jährlich 200 bis 315 Mio. (bis 2017) und in 2019 und 2020 dann 740 und 700 Mio. € gegenüber. Der ganz überwiegende Teil des Fonds (deutlich über 80%) wird also in der nächsten Dekade über die Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel gespeist. Bei perspektivisch steigenden CO_2-Preisen vergrößert sich dieser Anteil nochmals (erheblich).

Hinsichtlich der Einnahmenseite des „Energie- und Klimaschutzfonds“ muss weiterhin berücksichtigt werden, dass es sich bei den Einnahmen nach § 4 (1) Nr. 2 EKFG-E nicht um Mehreinnahmen für den Fonds handelt, sondern um eine Kompensation verringerter Förderbeiträge seitens der KKW-Betreiber (§ 4 (1) Nr. 1 EKFG-E) für den Fall, dass die Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer den Wert von 2,3 Mrd. € übersteigen (Tz. 3 des Termsheets für den Förderfondsvertrag vom 6. September 2010, 4.30 Uhr).

Explizit hingewiesen werden soll schließlich auf den Fakt, dass die Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel sich natürlich verringern, wenn durch die Laufzeitverlängerungen der deutschen KKW signifikante Minderungen des CO_2-Preises eintreten sollten. Unterstellt man die im Gutachten zum Energiekonzept der Bundesregierung unterstellten CO_2-Preiseffekte von ca. 5 €/EUA[2], so ergeben sich Mindereinnahmen von etwa 980 Mio. € für die Auktionierungserlöse. Dieser Betrag wäre so deutlich größer als die mit den KKW-Betreibern vereinbarten Förderbeiträge (in der Spitze 740 Mio. € für die nächste Dekade). Wird mit realistischeren CO_2-Preiseffekten aus Laufzeitverlängerungen für die deutschen KKW gerechnet[3], so ergeben sich Mindereinnahmen von etwa 290 Mill. €; dieser Wert würde die Förderbeiträge der KKW-Betreiber gegen Ende der Dekade zu etwa 40% kompensieren.

(9) Für den Zeitraum nach 2020 können die für den „Energie- und Klimafonds“ verfügbaren Mittel noch nicht abgeschätzt werden, da hinsichtlich des Umfangs der kostenlosen Zuteilung von Emissionsberechtigungen und damit der Auktionserlöse noch

---

[1] Unter Berücksichtigung der erwartbaren Niveaus von kostenloser Zuteilung für Industrieanlagen, ohne Erlöse aus den Auktionen für den Luftverkehr sowie unter Einschluss der Umverteilungsmechanismen des Auktionierungsaufkommens zugunsten der mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten der EU.

[2] Dieser – für die Strompreiseffekte wesentlich mit entscheidende – Wert ist jedoch hinsichtlich seiner Ermittlung im Gutachten zum Energiekonzept von EWI/Prognos/GWS methodisch nicht dokumentiert und bleibt weiterhin hoch strittig.

[3] Nach eigenen Schätzungen auf Basis aktueller OECD-Untersuchungen sowie von Modellierungen im Kontext der Cap-Anpassung beim Übergang zum 30%-Ziel für die EU dürfte der CO_2-Preisdämpfungseffekt für 2020 eher bei 1,5 €/EUA liegen, natürlich auch mit entsprechenden Folgen für die – deutlich geringer ausfallenden – Preisdämpfungseffekte auf dem Großhandelsmarkt für Strom.

keine belastbaren Annahmen getroffen werden können. Auf Grundlage der im Kontext des AtG-E 2010 getroffenen Vereinbarungen lassen sich hier – wiederum auf Grundlage einer Variante für die Strompreisentwicklung, bei der der Schwellwert für zusätzliche Verrechnungsmechanismen (63 €/MWh) nicht überschritten wird – folgende Einnahmen aus den vertraglich vereinbarten Förderbeiträgen der KKW-Betreiber abschätzen:

- Für den Zeitraum 2021 bis 2030 entsteht ein Gesamtvolumen von ca. 8 Mrd. € (nominale Preise), wobei die Einnahmen in den ersten beiden Jahren der Dekade bei ca. 550 Mio. € liegen und nach Auslaufen der Verrechnungen für die Vorabzahlungen im Zeitraum 2011 2016 jährlich bei Werten zwischen 800 und 900 Mio. € liegen.
- Für den Zeitraum 2031 bis 2038 entsteht ein Gesamtvolumen von 2,3 Mrd. €, wobei die jährlichen Zahlungen von anfänglich 780 Mio. sehr schnell abschmelzen.

(10) Insgesamt würden nach diesen Modellrechnungen Einnahmen des „Energie- und Klimaschutzfonds“ aus vertraglich vereinbarten Förderbeiträgen der von Laufzeitverlängerungen profitierenden KKW-Betreiber von insgesamt 13,9 Mrd. € entstehen, davon allerdings etwa drei Viertel erst nach dem Jahr 2020.

(11) Eine Bewertung der Ausgabenseite des „Energie- und Klimafonds“ ist auf Basis der bisher verfügbaren Daten nicht möglich, da diese Zahlungen für einen konsistenten Vergleich etwaigen Veränderungen bei der Finanzierung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen über den Bundeshaushalt gegenübergestellt werden müssen.

Anhang

Abbildung 1 Nettostromerzeugung in deutschen KKW nach dem Auslaufmodell des AtG 2002

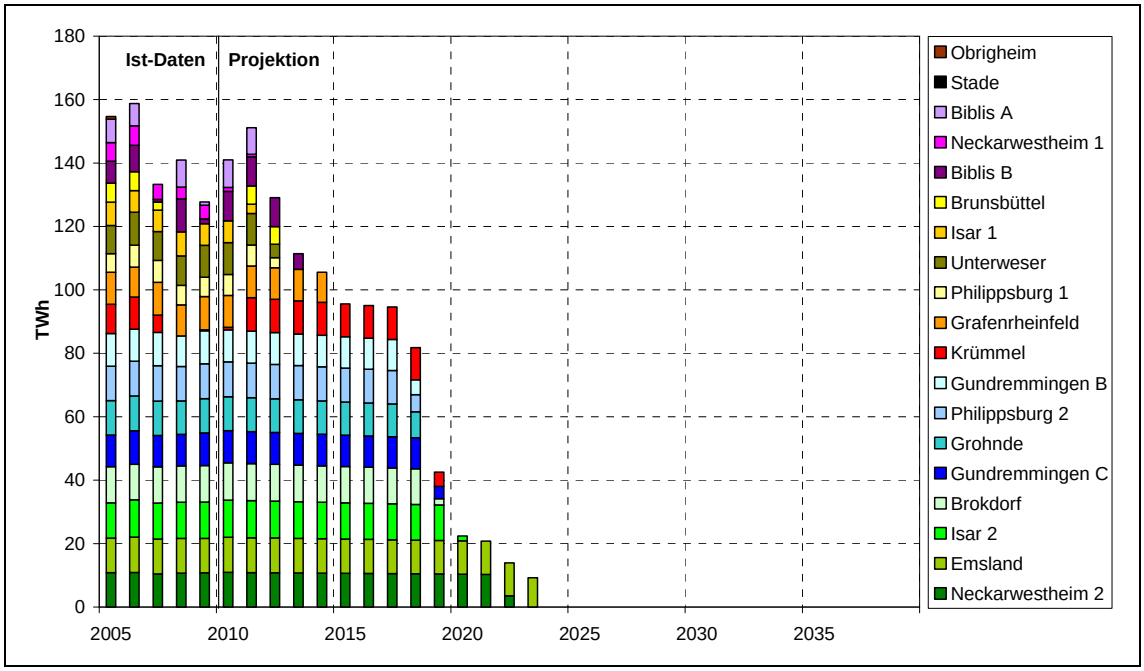

Quelle: Berechnungen des Öko-Instituts

Abbildung 2 Nettostromerzeugung in deutschen KKW nach dem Auslaufmodell des AtG-E 2010

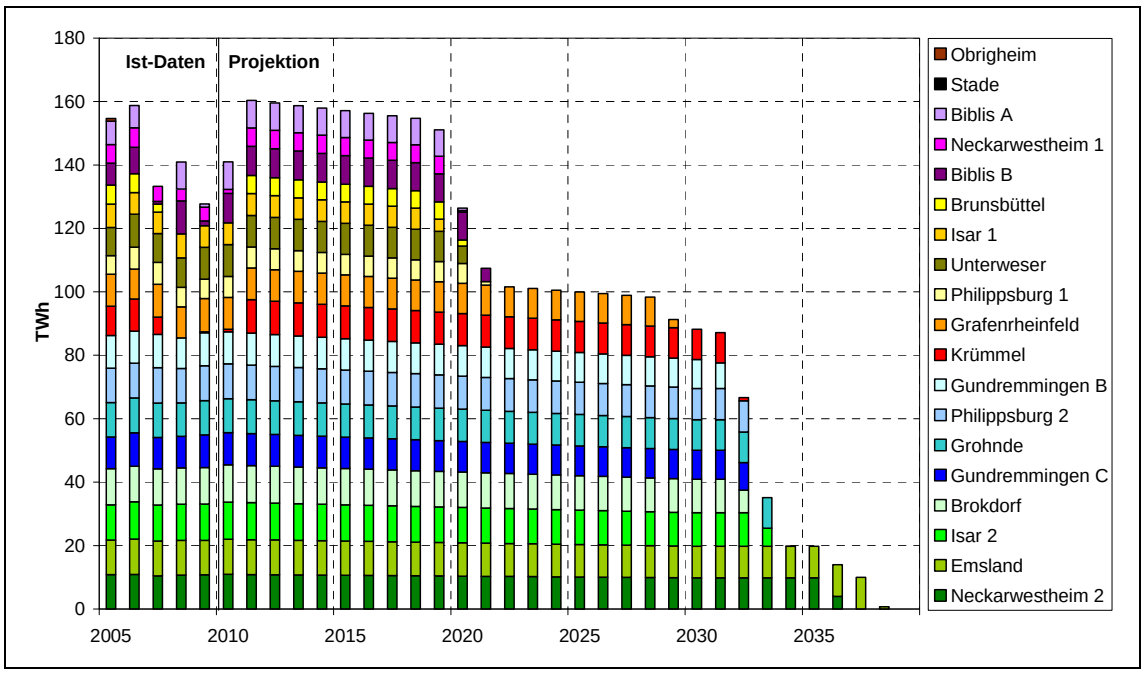

Quelle: Berechnungen des Öko-Instituts

Tabelle 3 Ansätze für die das spezifische und das absolute Kernbrennstoffsteuer-Aufkommen nach Kernkraftwerken

Anlage	Thermische Leistung	Elektrische Leistung	Wirkungs-grad	Spezifischer Brennstoffbedarf	Netto-Strom-erzeugung bei Auslastung von	Kernbrennstoffsteuer-Aufkommen	
		netto	netto	netto	90%	bei 145 €/g U-235	
	MW_{th}	MW_{el}		g (U-235)/GWh_{el}	TWh	Mio. €	€/MWh
Neckarwestheim 1	2.497	785	31,4%	106,0	6,2	95	15,4
Neckarwestheim 2	3.850	1.310	34,0%	98,0	10,3	147	14,2
Philippsburg 1	2.575	890	34,6%	96,4	7,0	98	14,0
Philippsburg 2	3.950	1.392	35,2%	94,6	11,0	151	13,7
Isar 1	2.575	878	34,1%	97,8	6,9	98	14,2
Isar 2	3.950	1.410	35,7%	93,4	11,1	151	13,5
Grafenrheinfeld	3.765	1.275	33,9%	98,4	10,1	143	14,3
Gundremmingen B	3.840	1.284	33,4%	99,7	10,1	146	14,5
Gundremmingen C	3.840	1.288	33,5%	99,4	10,2	146	14,4
Biblis A	3.540	1.167	33,0%	101,1	9,2	135	14,7
Biblis B	3.733	1.240	33,2%	100,3	9,8	142	14,6
Unterweser	3.900	1.345	34,5%	96,7	10,6	149	14,0
Grohnde	3.900	1.360	34,9%	95,6	10,7	149	13,9
Emsland	3.850	1.329	34,5%	96,6	10,5	147	14,0
Brokdorf	3.900	1.410	36,2%	92,2	11,1	149	13,4
Brunsbüttel	2.292	771	33,6%	99,1	6,1	87	14,4
Krümmel	3.690	1.346	36,5%	91,4	10,6	141	13,3
Summe	59.647	20.480	34,4%	97,1	161,5	2.273	14,1
Gesamtergebnis der Kernbrennstoffsteuer für den (bei allgemeiner Gewinnbesteuerung von 25%)						1.705	

Quelle: BfS, atw (Betriebsergebnisse der deutschen Kernkraftwerke), Berechnungen des Öko-Instituts

Tabelle 4 Zusatzerträge der KKW-Betreiber durch Laufzeitverlängerungen und geplante Abschöpfung, Strompreise unter 63 €/MWh, ohne Berücksichtigung von Ertragsteuern

	Zusatzerträge ab 2011		Kernbrenn-stoffsteuer 2011/2016	Freiwillige Zahlung 2011/2016	Gewinn-ausgleich ab 2017	Saldo für KKW-Betreiber vor Ertragsteuern	Ertragsteuern	Gesamte Abschöpfung der Zusatzerträge
	Strommarkt	Finanzerträge aus Rück-stellungen						
	Mio. € (nominal)							%
EnBW	15.138	4.044	-2.855		-2.954	13.373	0	30%
RWE	17.578	7.359	-3.636		-3.414	17.887	0	28%
E.ON	30.583	10.380	-5.545		-6.005	29.412	0	28%
Vattenfall Europe	4.692	828	-924		-933	3.663	0	34%
Andere	2.521	516	-402		-573	2.062	0	32%
Summe	70.511	23.127	-13.362	-1.400	-13.880	66.397	0	29%
	Mio. € (konstante Preise von 2010)							%
EnBW	11.552	3.606	-2.662		-2.159	10.337	0	32%
RWE	13.441	6.605	-3.391		-2.501	14.154	0	29%
E.ON	23.632	9.239	-5.171		-4.491	23.208	0	29%
Vattenfall Europe	3.620	744	-861		-700	2.804	0	36%
Andere	1.837	452	-375		-415	1.498	0	35%
Summe	54.082	20.646	-12.461	-1.313	-10.266	52.002	0	30%
Anmerkung: Die freiwilligen Zahlungen 2011/2016 werden vertragsgemäß mit dem Gewinnausgleich ab 2017 verrechnet.								

Quelle: Berechnungen des Öko-Instituts

Tabelle 5 Zusatzerträge der KKW-Betreiber durch Laufzeitverlängerungen und geplante Abschöpfung, Strompreise unter 63 €/MWh, effektive Ertragsteuern von 15%

	Zusatzerträge ab 2011		Kernbrennstoffsteuer 2011/2016	Freiwillige Zahlung 2011/2016	Gewinnausgleich ab 2017	Saldo für KKW-Betreiber vor Ertragsteuern	Ertragsteuern	Gesamte Abschöpfung der Zusatzerträge
	Strommarkt	Finanzerträge aus Rückstellungen						
	Mio. € (nominal)							%
EnBW	15.138	4.044	-2.855		-2.954	13.373	-2.006	41%
RWE	17.578	7.359	-3.636		-3.414	17.887	-2.683	39%
E.ON	30.583	10.380	-5.545		-6.005	29.412	-4.412	39%
Vattenfall Europe	4.692	828	-924		-933	3.663	-550	44%
Andere	2.521	516	-402		-573	2.062	-309	42%
Summe	70.511	23.127	-13.362	-1.400	-13.880	66.397	-9.960	40%
	Mio. € (konstante Preise von 2010)							%
EnBW	11.552	3.606	-2.662		-2.159	10.337	-1.551	42%
RWE	13.441	6.605	-3.391		-2.501	14.154	-2.123	40%
E.ON	23.632	9.239	-5.171		-4.491	23.208	-3.481	40%
Vattenfall Europe	3.620	744	-861		-700	2.804	-421	45%
Andere	1.837	452	-375		-415	1.498	-225	44%
Summe	54.082	20.646	-12.461	-1.313	-10.266	52.002	-7.800	41%
Anmerkung: Die freiwilligen Zahlungen 2011/2016 werden vertragsgemäß mit dem Gewinnausgleich ab 2017 verrechnet.								

Quelle: Berechnungen des Öko-Instituts

Tabelle 6 Zusatzerträge der KKW-Betreiber durch Laufzeitverlängerungen und geplante Abschöpfung, Strompreise unter 63 €/MWh, effektive Ertragsteuern von 25%

	Zusatzerträge ab 2011		Kernbrennstoffsteuer 2011/2016	Freiwillige Zahlung 2011/2016	Gewinnausgleich ab 2017	Saldo für KKW-Betreiber vor Ertragsteuern	Ertragsteuern	Gesamte Abschöpfung der Zusatzerträge
	Strommarkt	Finanzerträge aus Rückstellungen						
	Mio. € (nominal)							%
EnBW	15.138	4.044	-2.855		-2.954	13.373	-3.343	48%
RWE	17.578	7.359	-3.636		-3.414	17.887	-4.472	46%
E.ON	30.583	10.380	-5.545		-6.005	29.412	-7.353	46%
Vattenfall Europe	4.692	828	-924		-933	3.663	-916	50%
Andere	2.521	516	-402		-573	2.062	-515	49%
Summe	70.511	23.127	-13.362	-1.400	-13.880	66.397	-16.599	47%
	Mio. € (konstante Preise von 2010)							%
EnBW	11.552	3.606	-2.662		-2.159	10.337	-2.584	49%
RWE	13.441	6.605	-3.391		-2.501	14.154	-3.539	47%
E.ON	23.632	9.239	-5.171		-4.491	23.208	-5.802	47%
Vattenfall Europe	3.620	744	-861		-700	2.804	-701	52%
Andere	1.837	452	-375		-415	1.498	-375	51%
Summe	54.082	20.646	-12.461	-1.313	-10.266	52.002	-13.000	48%
Anmerkung: Die freiwilligen Zahlungen 2011/2016 werden vertragsgemäß mit dem Gewinnausgleich ab 2017 verrechnet.								

Quelle: Berechnungen des Öko-Instituts

Dokumentation

Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG)

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3054**
17. Wahlperiode 28.09.2010

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG)

A. Problem und Ziel

Die Haushaltskonsolidierung des Bundes erfordert die Erschließung zusätzlicher Einnahmenquellen. Dazu soll eine neue Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoffen erhoben werden. Die Erträge aus der Steuer sollen vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung auch dazu beitragen, die aus der notwendigen Sanierung der Schachtanlage Asse II entstehende Haushaltsbelastung des Bundes zu verringern.

B. Lösung

Mit der Einführung einer Kernbrennstoffsteuer wird der Verbrauch von Kernbrennstoffen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016 besteuert. Die Steuer entsteht dadurch, dass ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt werden und eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1)]	Kassenjahr			
		2011	2012	2013	2014
Bund	+2 300	+2 300	+2 300	+2 300	+2 300

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Durch die Kernbrennstoffsteuer ist zunächst mit Steuereinnahmen des Bundes in Höhe von 2,3 Mrd. € jährlich in den Jahren von 2011 bis 2016 zu rechnen.

Soweit die Kernbrennstoffsteuer auf die Strompreise überwälzt wird, können Bund, Ländern und Kommunen Kosten aus dem Bezug von Energie entstehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Überwälzung der den Stromerzeugern entstehenden zusätzlichen Kosten nur in geringem Umfang möglich sein wird.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Durchführung des Kernbrennstoffsteuergesetzes handelt sich um eine neue Aufgabe, die bei der mit der Durchführung betrauten Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von jährlich rd. 310 Tsd. € (für voraussichtlich 4 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und 2 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes) und sachlichem Mehraufwand in Höhe von rd. 70 Tsd. € p. a. führt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Planstellen bzw. Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Für Länder und Kommunen ergibt sich insoweit kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Soweit die sich aus der Kernbrennstoffsteuer ergebende Steuerbelastung nicht auf die Nachfrager überwälzt werden kann, ist die Steuerlast von den Kraftwerksbetreibern zu tragen. Es ist insofern von zusätzlichen direkten Kosten für die Betreiber von Kernkraftwerken von bis zu 2,3 Mrd. € jährlich auszugehen. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da den Kraftwerksbetreibern eine Überwälzung der aus der Steuer entstehenden Kostenbelastungen nur in geringem Umfang möglich sein wird. Für die Verbraucher sind daher allenfalls relativ geringe Erhöhungen des Endabnehmerpreises für Strom zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für Unternehmen eingeführt

Anzahl:	6
betroffene Unternehmen:	17
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	rd. 30 Tsd. Euro

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf eines Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG)

vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuergebiet

(1) Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, unterliegt im Steuergebiet der Kernbrennstoffsteuer. Die Kernbrennstoffsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Abgabenordnung.

(2) Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist:

1. Kernbrennstoff:

   a) Plutonium 239 und Plutonium 241,

   b) Uran 233 und Uran 235,

auch in Verbindungen, Legierungen, keramischen Erzeugnissen und Mischungen;

2. Brennelement: aus einer Vielzahl von Brennstäben montierte Anordnung, in der der Kernbrennstoff im Kernreaktor eingesetzt wird;

3. Brennstab: geometrische Form, in welcher der Kernbrennstoff, ummantelt mit Hüllmaterial, im Kernreaktor eingesetzt wird;

4. Kettenreaktion: Prozess, bei dem Neutronen durch Spaltung von Kernbrennstoffen weitere Neutronen freisetzen, die wieder zur Spaltung von weiterem Kernbrennstoff führen;

5. Kernreaktor: geometrische Anordnung von Brennelementen beziehungsweise Brennstäben sowie anderen technischen Komponenten in einer Art, dass dort eine sich selbst tragende, kontrollierte Kettenreaktion stattfinden kann;

6. Betreiber: derjenige, der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoff zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität ist.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

§ 3

Steuertarif

Die Steuer für ein Gramm Plutonium 239, Plutonium 241, Uran 233 oder Uran 235 beträgt 145 Euro.

§ 4

Pflichten des Betreibers

(1) Wer eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität betreibt, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzumelden. Das Hauptzollamt erteilt dem Betreiber einen schriftlichen Nachweis über die Anmeldung.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein aktueller Registerauszug nach dem neuesten Stand,

2. ein Verzeichnis der Betriebsstätten im Steuergebiet nach § 12 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, einschließlich der betriebenen Kernreaktoren,

3. Abschriften der für den Betrieb der Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität erforderlichen Genehmigungen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556) geändert worden ist,

4. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen gemäß Satz 2 und Absatz 4 zu führen. Aus den Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein:

1. die vollständige Dokumentation über die Be- und Entladung des Kernreaktors einschließlich des Zeitpunktes, zu dem anschließend eine Kettenreaktion ausgelöst wird;

2. die vollständige Dokumentation über die in den Kernreaktor eingesetzten Brennelemente und Brennstäbe einschließlich der technischen Spezifikation des Herstellers und der Berechnung des in einem Brennelement oder Brennstab enthaltenen Kernbrennstoffs;

3. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen verlangen, wenn sie zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 3 müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

(5) Der Betreiber hat dem Hauptzollamt Änderungen der nach Absatz 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.

§ 5

Entstehung der Steuer, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht dadurch, dass ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt werden und eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird. Der Austausch nachweislich defekter Brennstäbe führt nicht zur Steuerentstehung.

(2) Steuerschuldner ist der Betreiber.

§ 6

Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat für Kernbrennstoff, für den die Steuer nach § 5 Absatz 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig.

(2) Für die Steuer, die in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer wird am 22. Dezember fällig. Für die Steuer, die in der Zeit vom 19. bis 31. Dezember entstanden ist, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Für die nach § 5 entstehende Steuer kann das Hauptzollamt im Voraus Sicherheit verlangen, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

§ 7

Auskunftspflicht des Herstellers der Brennelemente oder Brennstäbe

Der Hersteller von Brennelementen oder Brennstäben, die nach § 5 verwendet werden, hat dem Hauptzollamt die Auskünfte zu erteilen, die zur Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung eines Betreibers erforderlich sind.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

§ 8

Steueraufsicht

Der Steueraufsicht im Sinn von § 209 der Abgabenordnung unterliegt der Betreiber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität.

§ 9

Zuständiges Hauptzollamt

Unbeschadet der Bestimmungen des § 27 der Abgabenordnung ist für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Hauptzollamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt. Für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie erstmals steuerlich in Erscheinung treten.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 den Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig führt,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt oder

4. entgegen § 4 Absatz 5 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 11

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Verfahrensvereinfachung den Begriff des Betreibers abweichend von § 2 Nummer 6 zu bestimmen;

2. Verfahrensvorschriften zu § 6 zu erlassen, insbesondere zur Steueranmeldung, zur Berechnung und zur Entrichtung der Steuer.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Sicherung des Steueraufkommens und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zur Ermittlung des in einem Brennelement oder Brennstab enthaltenen Kernbrennstoffanteils zu erlassen und dabei zur Vereinfachung Mengenschätzungen durch einen zugelassenen Sachverständigen zuzulassen, soweit eine genaue Ermittlung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 12

Anwendungsvorschrift

Das Gesetz ist auf Besteuerungsvorgänge anzuwenden, bei denen die sich selbst tragende Kettenreaktion vor dem 1. Januar 2017 ausgelöst wurde.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 28. September 2010

Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Die Haushaltskonsolidierung des Bundes erfordert die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen. Dazu soll eine neue Steuer auf die Verwendung von Kernbrennstoffen erhoben werden. Das Aufkommen soll ohne Zweckbindung dem allgemeinen Haushalt zur Verfügung stehen.

Der Bund hat gemäß Atomgesetz Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Nach dem Verursacherprinzip werden die Kosten der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Anlagen durch die Abfallverursacher der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand entsprechend ihres Anteils an der Abfallmenge refinanziert. Die Kosten für den Weiterbetrieb und die Stilllegung der Schachtanlage Asse II trägt nach § 57 b Absatz 1 Satz 3 Atomgesetz ausschließlich der Bund. Die Erträge aus der Steuer sollen vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung auch dazu beitragen, die hieraus entstehende Haushaltsbelastung des Bundes zu verringern.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes.

III. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz wird im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2016 der Verbrauch von Kernbrennstoff (Uran 233 und 235 sowie Plutonium 239 und 241), der zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom verwendet wird, besteuert. In Forschungsreaktoren verbrauchter Kernbrennstoff unterliegt damit nicht der Besteuerung.

Die Steuer setzt an der Masse des Kernbrennstoffs an und entsteht, wenn ein Brennelement oder einzelne Brennstäbe in einen Kernreaktor erstmals eingesetzt werden und eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Öffentliche Haushalte

Die steuerrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

(Steuermehr- (+) / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung [1)]	Kassenjahr			
		2011	2012	2013	2014
Bund	+2 300	+2 300	+2 300	+2 300	+2 300

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Soweit die Kernbrennstoffsteuer auf die Strompreise überwälzt wird, können Bund, Ländern und Kommunen Belastungen aus dem Bezug von Energie entstehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Überwälzung nur in geringem Umfang möglich sein wird.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Durchführung des Kernbrennstoffsteuergesetzes handelt sich um eine neue Aufgabe, die bei der mit der Durchführung betrauten Bundesfinanzverwaltung (Zoll) zu zusätzlichen Personalkosten in Höhe von jährlich rd. 310 Tsd. € p. a. (für voraussichtlich 4 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und 2 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes) und sachlichem Mehraufwand in Höhe von rd. 70 Tsd. € p. a. führt. Über die Bereitstellung zusätzlicher Planstellen bzw. Haushaltsmittel wird unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Für Länder und Kommunen ergibt sich insoweit kein Vollzugsaufwand.

3. Kosten für Private und für die Wirtschaft

Mit der Einführung der Kernbrennstoffsteuer wird der Einsatz von Kernbrennstoffen verteuert. Soweit die Steuerbelastung nicht auf die Nachfrager überwälzt werden kann, ist die Steuerlast von den Kraftwerksbetreibern zu tragen. Es ist insofern von zusätzlichen direkten Kosten für die Betreiber von Kernkraftwerken von bis zu 2,3 Mrd. € jährlich auszugehen. Mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sind davon ebenfalls betroffen.

Die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Kernkraftwerke hängt von der künftigen Entwicklung der Betriebskosten der Kernkraftwerke und der Strompreise ab. Soweit es zukünftig zu Strompreiserhöhungen kommen sollte, blieben die daraus resultierenden Marktchancen für die Betreiber von Kernkraftwerken von der Steuer unberührt.

Strompreiserhöhungen gehen von der Kernbrennstoffsteuer nur insoweit aus, wie die Steuerbelastung auf Stromkunden überwälzt werden kann. Grundsätzlich ist die vollständige Überwälzung der Steuerlast möglich.

Da Strom aus Kernkraftwerken aufgrund der bisher geringen Erzeugungskosten im Regelfall keinen Einfluss auf die Strompreisbildung an den Börsen (sog. merit-order) hat, wird angenommen, dass die erhöhten Kosten der Kernkraftwerke allenfalls gelegentlich und für kurze Zeiträume auf die Preisbildung am Strommarkt durchschlagen werden. Die Einkaufspreise an den Strombörsen bilden einen Bestandteil der Kalkulation der Verbraucherpreise der Energieanbieter. In die Verbraucherpreise gehen jedoch nicht nur die Strompreise an den Börsen, sondern auch die Netznutzungsentgelte, die Umlagen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie Konzessionsabgaben, Stromsteuer und Mehrwertsteuer ein. Für die Verbraucher sind daher allenfalls relativ geringe Erhöhungen des Endabnehmerpreises für Strom zu erwarten. Über eine eventuelle Überwälzung auf Industriekunden, deren Preise vertraglich ggf. nicht an die Börsenpreise gebunden sind, liegen keine Informationen vor.

Unmittelbare Auswirkungen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten, sind damit kaum zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 GGO sind nicht bekannt.

4. Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiebe-/ entlastung für Unternehmen (in EUR)	Fallzall	Periodizität
1	§ 4 Abs. 1 S. 1	Anmeldepflicht	+270	17	einmalig

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

2	§ 4 Abs. 2	Vorlage von Anmeldeunterlagen	+1800	17	einmalig
3	§ 4 Abs. 3	Aufzeichnungspflichten	+27 200	17	1
4	§ 6 Abs. 1	Steueranmeldung	+280	17	1

Durch den Gesetzentwurf werden darüber hinaus eine Anzeigepflicht für Änderungen der bei der Anmeldung angegebenen Verhältnisse und eine Auskunftspflicht für den Hersteller von Brennelementen und Brennstäben zur Sicherstellung des Steueraufkommens eingeführt, deren Kosten wegen ihres nur sporadischen Anfalls zu vernachlässigen sind. Auf Bürgerinnen und Bürger wirkt sich das Gesetz durch Änderungen bei den Bürokratiekosten nicht aus.

V. Zeitliche Geltung

Die Steuer soll für nur für den Kernbrennstoff entstehen, für den vor dem 1. Januar 2017 eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wurde.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Kernbrennstoffsteuer ist eine unionsrechtlich nicht harmonisierte Verbrauchsteuer. Das Gesetz befindet sich im Einklang mit den Vorgaben des Unionsrechts.

Nach Artikel 86 des EURATOM-Vertrags stehen spaltbare Stoffe, die von einem Mitgliedstaat, einer Person oder einem Unternehmer erzeugt oder eingeführt werden und der in Kapitel VII des EURATOM-Vertrags vorgesehenen Sicherheitsüberwachung unterliegen, im Eigentum der Gemeinschaft. Nach Artikel 87 des EURATOM-Vertrags haben jedoch die Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen an den besonderen spaltbaren Stoffen, die ordnungsgemäß in ihren Besitz gelangt sind, das unbeschränkte Nutzungs- und Verbrauchsrecht, soweit nicht die in Artikel 87 des EURATOM-Vertrags genannten Verpflichtungen entgegenstehen. Artikel 93 des EURATOM-Vertrags untersagt zwischen den Mitgliedstaaten nur Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung sowie mengenmäßige Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr für gewisse Erzeugnisse. Ein Verbot der Verbrauchsbesteuerung wird nicht angeordnet.

VII. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Einführung der Steuer ermöglicht die weitere Finanzierung wichtiger Zukunftsaufgaben aus dem Bundeshaushalt bzw. vermeidet ansonsten erforderliche Kürzungen. Damit werden auch zukünftig die notwendigen Finanzierungsspielräume erhalten, um die in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu verfolgen. Dies dient auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden.

VIII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat in der vorgeschlagenen Fassung keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wendet sich unmittelbar an die Betreiberunternehmen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kernbrennstoffen und hat mittelbare Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher von Strom. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Steuergegenstand, Steuergebiet)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt Kernbrennstoff, der zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität verwendet wird, als Steuergegenstand. Die Verwendung von Kernbrennstoffen zu anderen Zwecken, z. B. den Einsatz zu Forschungszwecken, wird nicht besteuert. Ebenfalls nicht besteuert wird der bloße Besitz oder die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen. Sie stellt den Charakter der Kernbrennstoffsteuer als Verbrauchsteuer klar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Geltungsbereich des Kernbrennstoffsteuergesetzes entsprechend den Regelungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält für das Kernbrennstoffsteuergesetz wesentliche Begriffsbestimmungen. Sie werden zur Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit dem Gesetz vorangestellt.

Die Definition des Kernbrennstoffs in Nummer 1 orientiert sich an derjenigen für Kernbrennstoffe in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I. S. 556) geändert worden ist. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass die Metalle Uran und Plutonium in Brennelementen regelmäßig in oxidischer Form enthalten sind.

Die Definition des Brennelementes in Nummer 2 und des Brennstabs in Nummer 3 ist für die Steuerentstehung nach § 5 Absatz 1 von Bedeutung.

Die Definition der Kettenreaktion in Nummer 4 ist für die Bestimmung des Zeitpunktes, in dem die Steuer nach § 5 Absatz 1 entsteht, erforderlich.

Die Definition des Kernreaktors in Nummer 5 bestimmt den Ort, an dem die Steuer nach § 5 Absatz 1 entsteht.

Die Definition des Betreibers in Nummer 6 knüpft an den Begriff des Genehmigungsinhabers im Sinn von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes an und ist für die Bestimmung des Steuerschuldners nach § 5 Absatz 2 notwendig.

Zu § 3 (Steuertarif)

Neben dem spezifischen Steuersatz wird die Bemessungsgrundlage der Kernbrennstoffsteuer definiert. Anknüpfungspunkt ist der Wägewert (Masse in Luft) des Kernbrennstoffs in den Brennelementen oder in einzelnen Brennstäben. Auch wenn der in § 2 Nummer 1 definierte Kernbrennstoff in oxidischer oder anderer Form in Brennelementen enthalten ist, bildet ausschließlich die in den Brennelementen enthaltene Masse der in § 2 Nummer 1 benannten Isotope die Berechnungsgrundlage für die Steuer.

Zu § 4 (Pflichten des Betreibers)

Absatz 1 schreibt eine Anmeldepflicht für die Betreiber der zur Stromerzeugung betriebenen Kernreaktoren vor, um eine ordnungsgemäße Steueraufsicht zu gewährleisten.

Absatz 2 benennt die für die Anmeldung nach Absatz 1 die erforderlichen Unterlagen.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Absatz 3 Satz 2 bestimmt die zur Nachprüfung der Besteuerung notwendigen regelmäßigen Aufzeichnungspflichten. Absatz 3 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit für das Hauptzollamt, im Einzelfall weitere Aufzeichnungspflichten nach pflichtgemäßem Ermessen zu verlangen. Absatz 3 Satz 4 lässt auf gleichem Wege Vereinfachungen zu.

Absatz 4 bestimmt das Maß der Beschaffenheit der in Absatz 3 bestimmten Aufzeichnungen und legt als Maßstab das Beurteilungsvermögen eines sachverständigen Dritten zugrunde. Der sachverständige Dritte ist regelmäßig der die Steueraufsicht durchführende Beamte eines Hauptzollamts.

Absatz 5 regelt zur Sicherung des Steueraufkommens Anzeigepflichten im Fall von Änderungen der nach Absatz 2 gemachten Angaben sowie für bestimmte wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreibers.

Zu § 5 (Entstehung der Steuer, Steuerschuldner)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Steuerentstehung. Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem in einem Kernreaktor eine sich selbst tragende Kettenreaktion ausgelöst wird, nachdem zuvor ein oder mehrere Brennelemente als Ganzes oder ggf. auch einzelne Brennstäbe erstmals in den Kernreaktor eingesetzt wurden. Der Zeitpunkt, in dem ein Kernreaktor sich in einem kritischen Betriebszustand befindet, wird durch den Betreiber dokumentiert.

Um eine verbrauchsabhängige Besteuerung zu gewährleisten, regelt Absatz 1 Satz 2 einen Steuerbefreiungstatbestand. Einzelne Brennstäbe werden dann nicht besteuert, wenn der Einsatz zwar erstmals, aber nachweislich reparaturbedingt im Austausch für einen fehlerhaften Brennstab erfolgt. Es wird bei dieser Regelung davon ausgegangen, dass der vereinzelte Austausch defekter Brennstäbe die Lebensdauer eines Brennelementes nicht erhöht. Die Rechtsfolgen des reparaturbedingten Austausches ganzer Brennelemente richten sich dagegen nach den allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung über die Erstattung und den Erlass von Steuern.

Nach Absatz 2 ist Steuerschuldner grundsätzlich der Betreiber eines Kernreaktors zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom.

Zu § 6 (Steueranmeldung, Fälligkeit der Steuer)

Die in Absatz 1 geregelten steuertechnischen Einzelheiten betreffen die Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer. Sie entsprechen den Regelungen in anderen Verbrauchsteuergesetzen.

Zur Sicherstellung der Einnahmen für das jeweilige Haushaltsjahr enthält der Absatz 2 eine von Absatz 1 abweichende Regelung zur Anmeldung und Fälligkeit der Steuer.

Nach Absatz 3 steht die Erhebung einer Sicherheitsleistung zur Sicherung des Steueraufkommens im pflichtgemäßen Ermessen des Hauptzollamts. Sie bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 241ff AO).

Zu § 7 (Auskunftspflicht des Herstellers der Brennelemente)

Unbeschadet des § 93 der Abgabenordnung regelt die Vorschrift zur Sicherung und Nachprüfung der Besteuerung des Betreibers eines Kernreaktors die Auskunftspflicht des Herstellers von Brennelementen und Brennstäben gegenüber dem Hauptzollamt.

Zu § 8 (Steueraufsicht)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Betreiber eines Kernreaktors zur gewerblichen Erzeugung von elektrischem Strom der zollamtlichen Überwachung (Steueraufsicht) unterliegt.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Zu § 9 (Zuständiges Hauptzollamt)

Die Vorschrift bestimmt die örtliche Zuständigkeit eines Hauptzollamtes. Die sachliche Zuständigkeit der Hauptzollämter für die Verwaltung der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern ergibt sich bereits aus § 12 Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist.

Zu § 10 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift enthält einen Katalog von Verbrauchsteuergefährdungstatbeständen, mit denen Verstöße gegen Anmelde-, Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten geahndet werden können. Die Vorschrift verweist auf § 381 der Abgabenordnung und stellt damit klar, dass es sich bei den geregelten Bußgeldvorschriften um Steuerordnungswidrigkeiten handelt. Die Rechtsfolge ist dem § 381 Absatz 2 der Abgabenordnung zu entnehmen. Dies führt dazu, dass derzeit Bußgelder bis zur Höhe von 5 000 Euro verhängt werden können.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift beinhaltet die notwendigen Ermächtigungen, die zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlich sind. Absatz 1 Nummer 1 ermöglicht es, auch andere Personen zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten heranzuziehen, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität nicht identisch ist mit demjenigen, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Anlage betrieben wird. Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 gestatten eine auch an kurzfristigen praktischen Bedürfnissen ausgerichtete Ausgestaltung des Besteuerungsverfahrens und vereinfachende Regelungen zur Ermittlung des in Brennelementen oder Brennstäben enthaltenen Kernbrennstoffanteils.

Zu § 12 (Befristung der Steuerentstehung)

Die Vorschrift befristet die Steuerentstehung auf solche Kernbrennstoffe, für die eine sich selbst tragende Kettenreaktion vor dem 1. Januar 2017 ausgelöst wurde.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3053**
17. Wahlperiode 28.09.2010

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

elektronische Vorab-Fassung*

A. Problem und Ziel

Eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik erfordert erhebliche Modernisierungsinvestitionen in den nächsten Jahren. Für innovative Technologien bei der Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie werden ab 2011 zusätzliche Mittel im Rahmen des Energiekonzepts bereit gestellt, die für erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Forschung in diesen Bereichen, nationalen Klimaschutz sowie weitere Handlungsfelder des Energiekonzepts eingesetzt werden. Grundlage der Finanzierung sind insbesondere die Mehreinnahmen aus der Abschöpfung von Zusatzgewinnen aus der Laufzeitverlängerung sowie ab 2013 Mehreinnahmen aus der Versteigerung der Emissionszertifikate.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird zur Umsetzung der Maßnahmen des Energiekonzeptes und zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes ein Sondervermögen errichtet.

C. Alternativen

Keine.

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

Der Bundeshaushalt wird über den Vollzugsaufwand hinaus durch die Errichtung des Sondervermögens nicht zusätzlich belastet. Bei den Einnahmen des Sondervermögens handelt es sich um zusätzliche Einnahmen, die bislang nicht im Bundeshaushalt veranschlagt oder der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind. Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens ist nicht zulässig.

Für Länder und Gemeinden entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) lassen sich noch nicht beziffern. Sie sind Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Zusätzliche Informationspflichten werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

vom…

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird zum 1. Januar 2011 ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung. Aus dem Sondervermögen sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- Energiespeicher- und Netztechnologien,
- Energetische Gebäudesanierung,
- nationaler Klimaschutz,
- internationaler Klima- und Umweltschutz.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind zusätzlich, wenn sie nicht bereits im Bundeshaushalt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

§ 4

Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen

(1) Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. Einnahmen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Absatz 3 zwischen dem Bund und den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften,

2. Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer, soweit sie für die Jahre 2011 bis 2016 den Betrag von 2,3 Milliarden Euro jährlich übersteigen, in Höhe von jährlich bis zu 300 Millionen Euro für die Jahre 2011 und 2012 und in Höhe von jährlich bis zu 200 Millionen Euro für die Jahre 2013 bis 2016,

3. ab dem Jahr 2013 Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen, soweit sie über die im Bundeshaushalt veranschlagten Einnahmen in Höhe von jährlich 900 Millionen Euro zuzüglich der Kosten für die Verwaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle hinausgehen und nicht aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Bereich Luftverkehr stammen,

4. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 zu regeln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann für den Bund mit den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften einen Vertrag schließen, nach dem ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an das Sondervermögen zu zahlen ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind anzuwenden.

(4) Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens ist nicht zulässig.

§ 5

Rücklagen

Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

§ 6

Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für 2011 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

§ 7

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs) auf. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 8

Berichtspflichten

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 2010

Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept - Neun Punkte für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung - beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt.

Ab dem Jahr 2011 werden auf der Grundlage des Energiekonzeptes zusätzliche Mittel aus Förderbeiträgen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke und aus den in § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" genannten Mehrerlösen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen bereitgestellt.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung des "Energie- und Klimafonds" wird ein jährlicher Wirtschaftsplan aufgestellt. Im Jahr 2011 fließen dem Sondervermögen Einnahmen in Höhe von 300 Mio. € zu.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	-		

Übrige Einnahmen

162 01 -960	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke Haushaltsvermerk: **Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.**	-		
282 01 -873	Vertraglich vereinbarte Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	300 000		
359 01 -950	Entnahme aus Rücklage	-		

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. **Die Ausgaben sind übertragbar.**
2. **Einsparungen bei den Titeln 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.**

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 07 -411 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung "CO_2-Gebäudesanierungsprogramm" der KfW Förderbank -

Verpflichtungsermächtigung ..... 500 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu ..... 60 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu ..... 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu ..... 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu ..... 50 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu ..... 45 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu ..... 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu ..... 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu ..... 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu ..... 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu ..... 35 000 T€

Erläuterungen:

Das Förderprogramm 2011 umfasst ein Volumen von 500 Mio. €.

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamtausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2009 1 000 €	Bewilligt 2010 1 000 €	Nach 2010 übertragene Ausgabereste 1 000 €	Veranschlagt 2011 1 000 €	Vorbehalten für 2012 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
Förderprogramm 2011	**500 000**	-	-	-	-	**500 000**

683 01 -171 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare Energien 40 000

Verpflichtungsermächtigung ..... 400 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu ..... 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu ..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu ..... 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu ..... 150 000 T€

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung	32 500
2. Grundlagenforschung	7 500
Zusammen	40 000

683 02 -171 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz 28 000

Verpflichtungsermächtigung ..... 400 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu ..... 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu ..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu ..... 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu ..... 150 000 T€

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung	24 000
2. Grundlagenforschung	4 000
Zusammen	28 000

686 01 -790 Klimaschonende Mobilität 20 000

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage zu § 6 Satz 3

Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
686 03 -629	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung - Energieeffizienzfonds	90 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 820 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 70 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 200 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 250 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 300 000 T€			
	Erläuterungen: 1. Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte 2. Verbraucherinformationen zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit 3. Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an KMU 4. Förderung von Energiemanagementsystemen 5. Modernisierungsoffensive für innovative Netze 6. Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse 7. Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie 8. Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen			
686 04 -629	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 120 000 T€			
	Erläuterungen: Förderung von innovativen Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden).			
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 120 000 T€			
	Erläuterungen: 1. Modellprojekte für den Klimaschutz 2. Förderung innovativer Technologien, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz 3. Klimaschutzkonzepte 4. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Klimaschutz 5. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (z. B. Erstellung von Klimaschutzkonzepten)			

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
687 01 -332	Internationaler Klima- und Umweltschutz	35 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 980 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu..... 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu..... 300 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu..... 300 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu..... 200 000 T€ im Haushaltsjahr 2016 bis zu..... 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2017 bis zu..... 50 000 T€			
	Haushaltsvermerk: **Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.**			
	Erläuterungen: 1. Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Kohlenstoffsenken sowie zur Minderung von Treibhausgasemissionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden. Aus den Ausgaben sind 4 Mio. € für die Entwicklung eines globalen Kohlenstoffmarktes vorgesehen. 2. Die Ausgaben müssen überwiegend ODA-anrechenbar sein.			
687 02 -629	Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften	7 000		
	Ausgaben für Investitionen			
871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks	-		
	Erläuterungen: Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.			
	Besondere Finanzierungsausgaben			
919 01 -950	Zuführungen an Rücklage	-		
	Haushaltsvermerk: 1. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02.** 2. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 01.**			

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Anlage zu § 6 Satz 3
Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €

Abschluss der Anlage

Einnahmen		
Verwaltungseinnahmen	-	-
Übrige Einnahmen	300 000	-
Gesamteinnahmen	300 000	-
Ausgaben		
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	300 000	-
Ausgaben für Investitionen	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben	-	-
Gesamtausgaben	300 000	-

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat am 28. September 2010 ein Energiekonzept beschlossen. Mit dem Energiekonzept formuliert die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung und beschreibt den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien. Die Finanzierung der in § 2 genannten Zwecke erfolgt über das mit diesem Gesetz zu errichtende Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“. Zu den finanzierbaren Maßnahmen gehören unter anderem auch der Kompetenzausbau und die Nachwuchsförderung in der Energieforschung, klimaschonende Mobilität und internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften.

Eine Verlängerung der Laufzeiten der vorhandenen Kernkraftwerke leistet einen Beitrag, um in einem Übergangszeitraum die drei energiepolitischen Ziele Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit in Deutschland zu verwirklichen.

Um dies zu erreichen, wird – zusätzlich zur Kernbrennstoffsteuer – eine vertragliche Vereinbarung mit den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften über die Abschöpfung eines Teils der zusätzlichen Erlöse aus der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken getroffen. Danach sollen die Betreibergesellschaften als Vorauszahlung auf die ab 2017 zu leistenden Zahlungen in den Jahren 2011 und 2012 jährlich Zahlungen in einer Höhe von bis zu 300 Millionen Euro und in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich bis zu 200 Millionen Euro leisten. Nach Auslaufen der Kernbrennstoffsteuer ab dem Jahr 2017 entwickeln sich die Zahlungsverpflichtungen entsprechend den zusätzlichen Strommengen aus der Laufzeitverlängerung und der Entwicklung der Konsumgüter- und Grundlaststrompreise.

Daneben sollen die über die Finanzplanung des Bundes hinaus erzielten Einnahmen aus den Erlösen der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen ebenfalls für die in § 2 genannten Zwecke des Sondervermögens eingesetzt werden.

Die Zahlungen der Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke in Deutschland sollen ebenso wie die Mehreinnahmen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen ab 2013 als sichtbares Zeichen für eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik in einem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ zusammengefasst und für die im Wirtschaftsplan genannten Maßnahmen eingesetzt werden.

Mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 Grundgesetz als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Bildung eines Sondervermögens Gebrauch.

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung des Sondervermögens)

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ als Sondervermögen des Bundes. Im Verhältnis zu Dritten wird damit die Bundesrepublik Deutschland als Sondervermögen tätig.

Zu § 2 (Zweck des Sondervermögens)

Die Mittel des Sondervermögens sollen für zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Energiekonzeptes und für zusätzliche Maßnahmen im Bereich des internationalen Klima- und Umweltschutzes eingesetzt werden.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke gemäß einer noch abzuschließenden vertraglichen Vereinbarung mit der Bundesregierung nach § 4 Absatz 3 sowie ab 2013 zusätzliche Einnahmen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen für zusätzliche Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Förderbereichen dienen sollen. Aus dem Sondervermögen können Maßnahmen nicht finanziert werden, soweit deren Finanzierung bereits im Bundeshaushalt und der Finanzplanung gesichert ist. Dadurch soll eine Umschichtung von Mitteln innerhalb des jeweiligen Einzelplans vermieden werden.

Zu § 3 (Stellung im Rechtsverkehr)

Die Vorschrift regelt entsprechend der Praxis bei anderen Sondervermögen die rechtliche Stellung des Sondervermögens im Rechtsverkehr. Die Verwaltung einschließlich des Forderungsmanagements erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen. Unter Beachtung seiner Gesamtverantwortung kann dieses sich bei seiner Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 4 auch anderer Bundesbehörden oder Dritter bedienen.

Zu § 4 (Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen)

Die Vorschrift listet die verschiedenen Einnahmen des Sondervermögens auf. Für die Jahre ab 2011 können dem Sondervermögen auf der Grundlage einer zu schließenden vertraglichen Vereinbarung nach Absatz 3 zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, und den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland und ihren Konzernobergesellschaften Einnahmen zufließen.

Vereinbarungen in dem vorgenannten Vertrag können u.a. umfassen:

(a) Zahlungen der Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland in den Jahren 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt jährlich 300 Millionen Euro und in den Jahren 2013 bis 2016 in Höhe von insgesamt jährlich 200 Millionen Euro, jeweils abzüglich eines Betrages, um den die Erhebung aus der Kernbrennstoffsteuer den Betrag von 2,3 Milliarden € übersteigt, und ggf. des Vortrages weiterer derartiger Überschüsse aus den Vorjahren.

(b) Ab dem Jahr 2017 Zahlungen der Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken auf der Grundlage der eingespeisten zusätzlichen Elektrizitätsmengen aus der Laufzeitverlängerung unter Anrechnung der Zahlungen nach Buchstabe (a).

Ab dem Jahr 2013 sollen dem Sondervermögen Einnahmen des Bundes aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen zugeführt werden, soweit diese über die im Haushalt veranschlagten Einnahmen in Höhe von jährlich 900 Millionen Euro zzgl. der Kosten für die Verwaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle (derzeit 15 Millionen Euro) hinausgehen und nicht aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Bereich Luftverkehr

elektronische vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

resultieren. Absatz 1 Nummer 2 regelt das Verhältnis von Steuermehreinnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer und Zahlungen der Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken in Deutschland in den Jahren 2011 bis 2016.

Zu § 5 (Rücklagen)

Die Vorschrift ermöglicht dem Sondervermögen die Rücklagenbildung. Dies ist notwendig, um überjährige Schwankungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgleichen zu können.

Zu § 6 (Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht)

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens sind in einen jährlichen Wirtschaftsplan einzustellen, der von den parlamentarischen Gremien verhandelt und bewilligt wird. Auch für die interessierte Öffentlichkeit ist das finanzielle Gebaren des Sondervermögens damit transparent und nachvollziehbar ist. Die vom Bundeshaushalt geleisteten Ausgaben begründen Ausgabeermächtigungen des Sondervermögens in entsprechender Höhe. Die dem Sondervermögen unmittelbar von den Betreibergesellschaften zufließenden Mittel werden beim Bund grundsätzlich verzinslich so angelegt, dass sie täglich verfügbar sind. Für das Sondervermögen gilt in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln grundsätzlich das Haushaltsrecht des Bundes. Dieses gilt auch für die Prüfrechte des Bundesrechnungshofes.

Zu § 7 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift gewährleistet in Parallelität zum Wirtschaftsplan eine den Grundsätzen der Transparenz entsprechende Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens. Die Vorschrift gewährleistet ferner eine den Grundsätzen der Transparenz, Klarheit und Vollständigkeit entsprechende Rechnungslegung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Sondervermögens.

Zu § 8 (Berichtspflichten)

Die Vorschrift gewährleistet eine umfassende Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages durch jährliche Berichte zur zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Zu § 9 (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten des Sondervermögens trägt der Bund.

Zu §10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) lassen sich noch nicht beziffern. Sie sind Gegenstand der jährlichen Haushaltsverhandlungen.

Länder und Kommunen werden durch den Entwurf nicht belastet.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen durch dieses Gesetz nicht.

Die Ausführung des Gesetzes wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau haben.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.